

Das Aktionsbüro wird gefördert von:

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kooperation mit:



**Aktionsbüro Einbürgerung**  
Servicestelle für Einbürgerungsfragen in NRW

## Wie läuft das Einbürgerungsverfahren ab?

INFO 4

### KONTAKT

Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)  
im Paritätischen Nordrhein-Westfalen  
Gremmestraße 19 | 44793 Bochum

Telefon: (02 34) 9 62 10 12  
Telefax: (02 34) 3 25 92 77

abe@einbuergern.de  
www.einbuergern.de



## STATIONEN DES EINBÜRGERUNGSVERFAHRENS

> Antrag > Einbürgerungszusicherung > Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit > Einbürgerungsurkunde > Beantragung und Erhalt des deutschen Passes. < Dieses Verfahren braucht Geduld. Vom Tag der Antragstellung bis zur Aushändigung der Einbürgerungszusicherung können rund zwei Jahre vergehen.

**1. Antrag** > Zuerst müssen Sie einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Bei Ihrer Einbürgerungsbehörde bekommen Sie Antragsformulare und ein Merkblatt. Das Antragsformular müssen Sie ausfüllen und mit den erforderlichen Unterlagen bei der Einbürgerungsbehörde abgeben. Nun prüft die Behörde Ihre Unterlagen. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag selbst stellen. Notwendige Unterlagen sind:

- Hand- oder maschinengeschriebener Lebenslauf (ab dem 16. Lebensjahr)
- Passfoto (nicht für Kinder unter 14 Jahren)
- Für alle einzubürgernden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben: Der mit Personalangaben ausgefüllte Vordruck „Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung“
- Einverständniserklärung zur Datenerhebung (Bestandteil des Antrages)
- Fotokopien Ihres Passes oder Ausweisersatzes sowie des Aufenthaltstitels.
- Geburtsurkunde für Deutschland (Standesamt). Ausländische Urkunden (Kopie) und beglaubigte Übersetzung. Auch für alle miteinzubürgernde Kinder.

- Eine beglaubigte Ausfertigung des Familienbuches oder Lebenspartnerschaftsbuches (keine Kopie).
- Ausländisches Standesamt (unbeglaubigte Kopie, beglaubigte Übersetzung der Heiratsurkunde).
- Frühere Heiratsurkunde(n) bzw. Familienbuchausfertigung(en) sowie Sterbeurkunde(n) des/der früheren Ehegatten oder Fotokopie(n) des/der Scheidungsurteile, bei fremdsprachigen Urkunden oder Urteilen zusätzlich beglaubigte Übersetzungen.
- Übersetzungen von Personenstandsurkunden, die den Beglaubigungsvermerk eines Übersetzers tragen.
- Nachweise über die Höhe der Unterhaltszahlungen und Nachweise darüber, dass keine Unterhaltsrückstände bestehen, falls nicht zutreffend, bitte auch dies belegen.
- Aktuelle Schulbescheinigungen für alle Ihre miteinzubürgernde Kinder im schulpflichtigen Alter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Aktuelle Nachweise über alle Teile Ihres Familieneinkommens (also auch Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch und andere), Lohnabrechnungen der letzten drei Monate. Bei Selbständigkeit den letzten Steuerbescheid oder aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über Ihre Einkünfte. Hier genügen Fotokopien.
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für alle einzubürgernde Personen. Genaueres siehe Info Nr. 10 „Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse“.
- Antrag über § 9 StAG (Ehegatteneinbürgerung) zusätzlich: Staatsangehörigkeit des Ehegatten, angemessene

Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit, mindestens 24-monatige Beitragszahlung in die Rentenversicherung. Bei Selbständigkeit Nachweise, dass das Unternehmen seit mindestens drei Jahren besteht.

**2. Einbürgerungszusicherung** > Wenn die Behörde Ihrem Antrag zustimmt, erhalten Sie zunächst eine schriftliche Einbürgerungszusicherung.

**3. Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit** > Nun erst können Sie sich um die Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit kümmern. Das müssen Sie selbst tun und alle Formalitäten, die Ihr Herkunftsland verlangt, selbst erledigen.

Wir empfehlen Ihnen, sich alle drei Monate über den Fortgang dieses Verfahrens bei Ihrem Konsulat/Ihrer Botschaft zu erkundigen. Machen Sie dieses schriftlich und heben Sie bitte alle Kopien des Entlassungsverfahrens auf. Das kann sehr hilfreich sein, weil Sie ausnahmsweise Ihre alte Staatsangehörigkeit behalten dürfen, wenn Ihr Herkunftsland unverhältnismäßig lange braucht (mehr als zwei Jahre).

**4. Einbürgerungsurkunde** > Sobald Sie aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind, erhalten Sie Ihre Einbürgerungsurkunde. Mit der Urkunde wird Ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen.

**5. Beantragung und Erhalt des deutschen Passes** > Gehen Sie mit der Einbürgerungsurkunde zum Ihrem Einwohnermeldeamt und beantragen dort Ihren deutschen Pass. Den Pass erhalten Sie nach ein paar Wochen.

